

MERKBLATT

Recht / Steuern

Der GmbH-Geschäftsführer

Ihr Ansprechpartner
Assessor Tobias Hoffmann

E-Mail
t.hoffmann@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-225

Datum/Stand
August 2017

Der Geschäftsführer ist das gesetzliche Organ der GmbH, er führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie nach außen. Ohne Geschäftsführer ist die GmbH nicht handlungsfähig.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER GMBH

Die GmbH ist eine juristische Person mit selbständigen Rechten und Pflichten. Sie verfügt über ein Stammkapital in Höhe von mindestens € 25.000 (soweit es sich nicht um eine Unternehmergeellschaft (UG) haftungsbeschränkt handelt). Die Gründung erfolgt durch einen oder mehrere Gesellschafter, die mit ihren Stammeinlagen am Stammkapital beteiligt sind und darüber hinaus grundsätzlich nicht haften. Im Regelfall haftet nur die Gesellschaft mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen.

2. DER GESCHÄFTSFÜHRER

a) Bestellung

Geschäftsführer einer GmbH kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Er braucht nicht Gesellschafter zu sein.

Auch Ausländer können grundsätzlich als Geschäftsführer bestellt werden. Ein Wohnsitz im Inland ist nicht erforderlich. Es muss lediglich gewährleistet werden, dass im Inland eine vertretungsberechtigte oder für die Geschäfte verantwortliche Person vorhanden ist, die als Ansprechpartner für die Behörden etc. dient. Im Übrigen kann der Geschäftsführer jederzeit ein Geschäftsreisevisum beantragen, das ihn berechtigt, sich pro Halbjahr 90 Tage im Bundesgebiet aufzuhalten. Problematisch ist dies nur dann, wenn die Visaerteilung restriktiv gehandhabt wird, z. B. weil der jeweilige Antragsteller nicht nachweisen kann, dass er das Geschäftsreisevisum benötigt, um Geschäfte für die GmbH zu tätigen. Um eventuelle Probleme mit der Ausländerbehörde zu vermeiden, sollte bei Geschäftsführern mit Wohnsitz im Inland vorher geklärt werden, ob mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu rechnen ist.

Wer wegen Insolvenzverschleppung oder einer Insolvenzstraftat verurteilt ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit Rechtskraft des Urteils nicht wirksam zum Geschäftsführer bestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Geschäftsführer nach § 82 GmbHG, § 399 AktG, § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG oder § 17 PublG (falsche Angaben, unrichtige Darstellung in Bezug auf die Vermögensverhältnisse der GmbH) verurteilt worden ist oder wegen Betrugs- oder Untreuetatbeständen (§§ 263 bis 264a oder §§ 265b bis 266a StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Wenn jemand die Ausübung eines bestimmten Gewerbes untersagt ist, kann er nicht zum Geschäftsführer eines Unternehmens bestellt werden, dessen Geschäftsgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand der Untersagung übereinstimmt.

Grundsätzlich muss der Geschäftsführer keine besonderen Qualifikationen erfüllen. Es gibt jedoch Ausnahmen bei Tätigkeiten, deren Ausübung an die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung geknüpft ist, z. B. bei Transportunternehmen und Personenbeförderungsunternehmen. Bei Handwerksbetrieben muss entweder der Geschäftsführer über die handwerksrechtlichen Voraussetzungen verfügen oder ein angestellter Betriebsleiter.

Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung sowie jede Änderung in der Person des Geschäftsführers ist durch den Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Legt der Geschäftsführer sein Amt nieder, muss er in seinem eigenen Interesse dafür sorgen, dies nach außen bekannt zu geben. Solange er im Handelsregister als Geschäftsführer eingetragen ist, gilt er nach außen als Geschäftsführer. Da der Antrag auf Löschung im Handelsregister nur durch einen Geschäftsführer gestellt werden kann, ist der Geschäftsführer selbst hierzu nicht mehr berechtigt, wenn er sein Amt niedergelegt hat. Die Amtsniederlegung sollte daher immer vorbehaltlich des Löschantrags beim Registergericht erfolgen.

b) Geschäftsführervertrag

Von der Bestellung zu unterscheiden ist das Anstellungsverhältnis zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft. Die Bestellung des Geschäftsführers ist jederzeit widerruflich. Der Anstellungsvertrag besteht jedoch mit allen darin enthaltenen Rechten und Pflichten weiter, bis die (in der Regel vereinbarte) Kündigungsfrist abgelaufen ist. Hieraus können sich Ansprüche auf Gehaltsfortzahlung oder eine Abfindung ergeben. Ebenso kann der Geschäftsführer jederzeit sein Amt niederlegen. Entsteht der GmbH jedoch durch eine Amtsniederlegung zur Unzeit ein Schaden, ist der Geschäftsführer ersatzpflichtig.

Geschäftsführervertrag ist ein Dienstvertrag, der zwischen der Gesellschafterversammlung und dem Geschäftsführer geschlossen wird. Er sollte mindestens folgende Regelungen enthalten:

- Vergütung: Häufig wird die Vergütung aufgeteilt in ein Fixum und eine Tantieme.
- Regelung zur Weiterzahlung der Vergütung im Krankheitsfall
- Urlaubsanspruch: Das Bundesurlaubsgesetz gilt nicht für den GmbH-Geschäftsführer
- Ersatz von Spesen und Reisekosten
- Versicherung gegen Betriebsunfälle
- eventuell Pensionszusage
- Wettbewerbsverbot.

Soweit das Wettbewerbsverbot sich auf die Zeit nach Beendigung des Vertrags bezieht, ist, eine Entschädigung zu vereinbaren.

- Einzelheiten über die Kündigung, insbesondere hinsichtlich Form und Frist. Das Kündigungsschutzgesetz gilt nicht. Ist keine Kündigungsfrist vereinbart, gilt die gesetzliche Regelung des § 622 Abs. 1 BGB (4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende).

Ist ein Geschäftsführer zugleich Gesellschafter, gibt es bestimmte Besonderheiten. Zu achten ist vor allem darauf, dass das Gehalt nicht überhöht festgesetzt wird, da dies steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet wird.

Übt der Gesellschafter-Geschäftsführer maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der GmbH aus (in der Regel bei einer Beteiligung von über 50%), besteht keine Sozialversicherungspflicht. Die Sozialversicherungspflicht sollte in Zweifelsfällen immer mit der zuständigen Krankenkasse bzw. dem Arbeitsamt in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung geklärt werden.

c) Vertretung

Die GmbH wird durch den Geschäftsführer als ihrem gesetzlichen Organ gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ohne Geschäftsführer ist die GmbH nicht handlungsfähig.

Die Vertretungsbefugnis kann nach außen nicht beschränkt werden, d.h. Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft abschließt, sind für die GmbH verbindlich. Dagegen kann im Verhältnis zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführer festgelegt werden, dass der Geschäftsführer für bestimmte Geschäfte der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. Überschreitet der Geschäftsführer im Innenverhältnis seine Kompetenzen, kann er sich gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig machen.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gilt im Zweifel Gesamtvertretung, d.h. die Geschäftsführer können nur gemeinsam handeln. Es kann aber auch Einzelvertretung vereinbart werden.

3. ALLGEMEINE AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS

a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst alle zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlichen gewöhnlichen Maßnahmen, also sämtlichen tatsächlichen und rechtlichen Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit

sich bringt. Bestimmte Angelegenheiten der Geschäftsführung im weiteren Sinn sind den Gesellschaftern vorbehalten, z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie ihre Entlassung und die Überwachung der Geschäftsführung. Die Befugnisse des Geschäftsführers können im Gesellschaftsvertrag beschränkt werden bzw. kann die Vornahme einzelner Geschäfte von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden. Außerdem ist die Gesellschafterversammlung grundsätzlich befugt, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen.

b) Treuepflicht

Im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, aber als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt, ist die sogenannte Treuepflicht. Ein Hauptanwendungsfall der Treuepflicht ist das Verbot der Ausnutzung der Organstellung aus eigennützigen Gründen zum Nachteil der Gesellschaft. Hiermit ist vor allem die unberechtigte persönliche Bereicherung oder die Bereicherung Dritter aus Gesellschaftsmitteln gemeint. Ein anderer Anwendungsfall der Treuepflicht ist das Wettbewerbsverbot, wobei zu unterscheiden ist zwischen einem Wettbewerbsverbot während der Amtszeit als Geschäftsführer und der Zeit danach. Während der Amtszeit unterliegt grundsätzlich jeder Geschäftsführer einem Wettbewerbsverbot, d.h. er darf keine eigenen Geschäfte ausüben, mit denen er in Konkurrenz zu den Geschäften der Gesellschaft tritt. Der Geschäftsbereich der Gesellschaft wird durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt. Das Wettbewerbsverbot gilt auch für solche Bereiche, die zwar im Gesellschaftsvertrag genannt werden, aber derzeit noch nicht ausgeübt werden.

Nach der Amtszeit unterliegt der Geschäftsführer nur dann einem Wettbewerbsverbot, wenn es vertraglich vereinbart ist.

c) Einberufung und Teilnahme an Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich durch die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs und ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken. Im Gesellschaftsvertrag kann Abweichendes vereinbart werden. Die Ladung zur Gesellschafterversammlung ist an alle Gesellschafter zu richten mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Brief dem letzten Gesellschafter unter normalen Umständen zugegangen wäre. In der Ladung sind mindestens folgende Punkte anzugeben: Tagungsort, Tagungszeit, Zweck der Versammlung (Tagesordnung), Unterschrift des Geschäftsführers.

Die Einberufung hat insbesondere in den im Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen zu erfolgen:

- zur Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
- zur Satzungsänderung
- wenn Gesellschafter, die mindestens 10% der Stammanteile halten, dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangen,
- zur Feststellung des Jahresabschlusses
- zur Auflösung und Liquidation
- wenn sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist
- wenn es im Interesse der GmbH erforderlich erscheint, also z. B. bei ungewöhnlichen Geschäften mit hohem Risiko.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in den Gesellschafterversammlungen gefasst. In der Regel gilt die einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. In eigenen Angelegenheiten hat der Gesellschafter keine Stimme, es sei denn, es sollen ihm neue Pflichten auferlegt werden, z.B. Heraufsetzung des Stammkapitals.

Ist der Geschäftsführer Alleingesellschafter, muss er ein schriftliches Protokoll über die Versammlung erstellen und unterzeichnen.

d) Auskunfts- und Informationspflicht

Der Geschäftsführer ist jedem Gesellschafter gegenüber zur unverzüglichen Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verpflichtet, er hat auf Verlangen Einsicht in die Schriften und Bücher zu gewähren. Die Verweigerung von Auskünften durch den Geschäftsführer einer GmbH gegenüber den Gesellschaftern stellt in der Regel einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers dar.

4. HAFTUNGSRISIKEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Bei Haftungsfragen ist zu unterscheiden zwischen der Haftung des Geschäftsführers im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern und der im Außenverhältnis gegenüber Dritten wie Kunden, Lieferanten oder Behörden.

a) Haftung gegenüber der Gesellschaft

Der Geschäftsführer hat in den Angelegenheiten der GmbH „die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden“ (§ 43 Abs. 1 GmbHG). Beachtet er diesen Grundsatz nicht, können Schadensersatzansprüche der Gesellschaft entstehen. Diese Haftung wird auch nicht grundsätzlich dadurch ausgeschlossen, dass der Geschäftsführer auf Weisung der Gesellschafter gehandelt hat, sie wird lediglich gemildert.

Der Geschäftsführer muss sich stets ein genaues Bild der Lage machen und hat sich über alle relevanten und wirtschaftlichen Umstände zu informieren. Soweit er Aufgaben delegiert, haftet er für die Folgen. Er muss die Buchhaltung überwachen und kann sich nicht darauf berufen, hierfür sei ausreichend geschultes Personal vorhanden. Auch bei einer Aufgabenverteilung unter mehrere Geschäftsführer bleibt jeder Geschäftsführer insgesamt verantwortlich. Für die anderen Geschäftsführer trifft ihn ebenfalls eine Überwachungspflicht.

Neben dieser allgemeinen Haftung aus der Verletzung von Sorgfaltspflichten, sieht das GmbH-Gesetz noch einige Sondertatbestände vor, die Haftungsansprüche der Gesellschaft auslösen können. Insbesondere besteht eine Ersatzpflicht, wenn der Geschäftsführer Zahlungen an die Gesellschafter aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen leistet. Eine Haftung kann auch dann in Betracht kommen, wenn der Geschäftsführer im Fall, dass 50% des Stammkapital der Gesellschaft verloren sind, die Gesellschafterversammlung nicht einberuft, oder wenn gegen Rechnungslegungsvorschriften verstoßen wird.

b) Haftung gegenüber Dritten

Entsprechend den gesetzlichen Haftungsgrundsätzen der GmbH haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Eine Haftung der Geschäftsführer gegenüber Dritten kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Rechtsprechung hat dazu mehrere Fallgruppen entwickelt.

- **Haftung bei der Vertretung der GmbH**

Eine persönliche Haftung kommt dann in Betracht, wenn der Geschäftsführer bei einem Vertragsabschluss nicht deutlich macht, dass er als Vertreter der GmbH handelt und der Vertragspartner daher annimmt, er schließe den Vertrag mit der Person des Geschäftsführers selbst. Umgekehrt haftet er auch dann persönlich, wenn er als Geschäftsführer der GmbH aufgetreten ist, aber bei den Vertragsverhandlungen zum Ausdruck gebracht hat, ggf. selbst für die Forderungen des Vertragspartners einzustehen zu wollen.

- **Haftung im Bereich Steuern und Buchführung**

Der Geschäftsführer einer GmbH übernimmt die Aufgaben eines Arbeitgebers. In dieser Funktion hat er die monatlichen Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sowie die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Pflicht zur Voranmeldung und Abführung gilt auch für die Umsatzsteuer. Werden diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, hat der Geschäftsführer selbst für diese Beträge einzustehen (§ 69 AO). Im übrigen drohen auch strafrechtliche Konsequenzen (§§ 370 ff. AO).

Eine der wichtigsten Aufgaben des Geschäftsführers ist die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung. Bei Pflichtverletzungen können sich nicht nur Haftungsansprüche gegenüber der Gesellschaft (s.o.) ergeben, sondern auch gegenüber Gläubigern, wenn die Pflichtverletzung vorsätzlich war uns als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen ist. Die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht umfasst u.a. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 264 HGB). Ist eine Pflichtverletzung Ursache für eine nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Steuerentrichtung, kann dies ebenfalls eine Haftung nach § 69 AO nach sich ziehen.

- **Haftung im Sozialversicherungsrecht**

Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass die GmbH ihren Pflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern nachkommt. Hierzu ist die Betriebsnummer beim Arbeitsamt zu erfragen. Diese ist erforderlich um ausländische Arbeitnehmer beschäftigen zu können und um die Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung anzumelden. Außerdem müssen die Mitarbeiter bei der Krankenkasse gemeldet werden. Die einbehaltenen Beiträge zur Krankenversicherung, zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sind an die Sozialversicherungsträger abzuführen. Der Ge-

schäftsführer haftet für einbehaltene und nicht abgeführte Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge sowohl auf Schadensersatz als auch strafrechtlich.

Werden Mitarbeiter beschäftigt, sind diese bei der Berufsgenossenschaft dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, anzumelden und deren Entgelte nachzuweisen. Der Geschäftsführer ist für die Abführung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft verantwortlich. Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers für seine Arbeitnehmer heraus ist der Geschäftsführer verpflichtet, umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz zu treffen (§§ 618 BGB, 62 HGB, 120a Gewerbeordnung, 21 I SGB VII, 104 SGB VII). Bei einem Verstoß gegen einzelne Unfallverhütungsvorschriften kommt eine Geldbuße nach § 209 SGB VII in Betracht.

- **Haftung in der Insolvenz**

Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, hat der Geschäftsführer die Verpflichtung, spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Dies gilt sinngemäß, wenn die Gesellschaft überschuldet ist.

Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn die GmbH voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, ihre fälligen Schulden zu tilgen. Die 3-Wochen-Frist zur Insolvenzanmeldung beginnt mit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und ist unabhängig von der Kenntnis des Geschäftsführers. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen (Aktiva) nicht mehr die echten Verbindlichkeiten (Passiva) deckt.

Tätigt der Geschäftsführer nach Insolvenzreife des Unternehmens weiterhin Zahlungen, so haftet er der Gesellschaft für diese Zahlungen persönlich. Dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“ vereinbar sind. Gläubiger haben bei Verletzung der Insolvenzantragspflicht keinen direkten Anspruch gegen den Geschäftsführer.

Schließt der Geschäftsführer bei Insolvenzreife Verträge, die erhebliche Vorleistungen anderer bewirken, obwohl er deren Schaden erkennen musste, diesen aber billigend in Kauf nimmt, haftet er dem Vertragspartner auf Schadensersatz, es sei denn, er kann beweisen, dass der Insolvenzgrund nur vorübergehend war.

Vorsicht: Wird die rechtzeitige Anmeldung der Insolvenz unterlassen, macht der Geschäftsführer sich strafbar.

- **Haftung gegenüber Gläubigern bei Gesellschafterwechsel**

Seit dem 01.10.1999 sind die Geschäftsführer verpflichtet, jede Änderung im Gesellschafterbestand unverzüglich dem Handelsregister mitzuteilen durch Einreichung einer neuen vollständigen Gesellschafterliste. Kommt der Geschäftsführer dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er den Gläubigern der Gesellschaft, wenn diesen ein Schaden entsteht, weil sie von dem Gesellschafterwechsel nichts wussten.

- **Haftung bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Jahresabschlusses**

Nach § 325 HGB hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen. Unterlässt er dies kann gegen den Geschäftsführer ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2500 Euro.

- **Haftung bei Wettbewerbsverstößen**

Führt die Gesellschaft Werbemaßnahmen durch, die gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen, z.B. gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), haftet der Geschäftsführer neben der GmbH auch persönlich als Verletzer. Ebenso haftet er neben der GmbH persönlich bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken etc.).

- **Haftung bei Verletzung von Sachwalterpflichten**

Der Geschäftsführer ist sogenannter Sachwalter von Gegenständen, die zwar im Besitz, nicht aber im Eigentum der GmbH sind, z. B. fremde sicherungsübereignete Ware oder unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Ware. Verletzt der Geschäftsführer das Eigentumsrecht, indem er die Ware z. B. weiterverkauft, haftet er gegenüber dem Eigentümer persönlich auf Schadensersatz. Außerdem kann es sich bei der Fallkonstellation auch um Unterschlagung handeln, d. h. der Geschäftsführer macht sich auch strafbar.

Zur Deckung der Risiken aus der persönlichen Haftung des Geschäftsführers kommt der Abschluss einer D & O-Versicherung (directors and officers liability insurance) in Betracht. Auf dem deutschen Versicherungsmarkt gibt es derzeit ca. 1 Dutzend Versicherer, die dieses Produkt zu unterschiedlichen Konditionen anbieten.

5. LITERATUR:

Checklistenhandbuch GmbH-Geschäftsführer, Jehle Thomas, Information-Verlags GmbH & Co. KG, Freiburg
GmbH-Taschenbuch Steuer- und Gesellschaftsrecht von A bis Z, Andreas Schmidt/Thomas Brinkmeier, Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt, Köln

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern